

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00656 vom 21. November 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00656

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00656 du 21 novembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00656 del 21 novembre 2006

Erwägungen

E. 3

3.1 In der anspruchsverneinenden Verfügung vom 8. Februar 2006 führte die Beschwerdegegnerin aus, die medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass beim Beschwerdeführer kein IV-relevanter Gesundheitsschaden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorliege (Urk. 14/36 S. 2).

3.2 In der Einsprache vom 6. März 2006 (Urk. 14/38) wurde unter anderem zustimmend auf eine Beurteilung durch Dr. med. A. (Universitätsspital) Bezug genommen (Urk. 14/38 S. 5 Ziff. 14 f.) und es wurden die Kriterien, welche aus Sicht des Beschwerdeführers gegen die Zumutbarkeit der willentlichen Schmerzüberwindung sprechen, aufgeführt (Urk. 14/38 S. 5 f. Ziff. 17 f.). Sodann wurde einzelne Einwände gegenüber dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. B. (Urk. 10/38 S. 6 ff. Ziff. 19) und dem neurologischen Gutachten von Prof. Dr. med. C. (Urk. 10/38 S. 8 f.) formuliert.

3.3 Die fallbezogene Begründung im angefochtenen Entscheid - der bis in die Mitte der dritten Seite allgemeine rechtliche Erwägungen, vorwiegend zur Invaliditätsbemessung, enthält - lautet (Urk. 2 S. 3 Mitte):

Ihr Mandant wurde umfassend, sowohl neurologisch als auch psychiatrisch gutachterlich abgeklärt. Die vorhandenen Unterlagen und Berichte, welche nachvollziehbar und schlüssig sind, werden in der Einsprachebegründung anders bewertet. Eine andere Beurteilung des unveränderten Sachverhalts ist jedoch nicht angezeigt.

In Ihrer Einsprache haben Sie somit laut den obigen Erwägungen keine stichhaltigen Tatsachen hervorgebracht, die unseren Entscheid zu entkräften vermögen. Wir halten an unseren Abklärungen sowie an unserem Entscheid fest, wonach bei Ihrem Mandanten kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt. Die Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung sind nicht gegeben.

3.4 Beschwerdeweise wurden weitere medizinische Unterlagen (Urk. 3/2, Urk. 3/4-6, Urk. 8/2) eingereicht, darunter eine ausführliche Stellungnahme des aktuell behandelnden Psychiaters Dr. med. D. (Urk. 3/6) und ein Bericht der interdisziplinären Schmerzprechstunde des Universitätsspitals (Urk. 8/2).

3.5 In der Beschwerdeantwort vom 9. November 2006 führte die Beschwerdegegnerin (Urk. 13) aus, mit Hinweis auf die Begründung im angefochtenen Einspracheentscheid einerseits und mit Hinweis auf die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 7. November 2006, wonach zwischen den Zeilen gelesen der RAD die Beweisuntauglichkeit des Berichts des behandelnden Psychiaters, Dr.

D.____, vom 14. Juni 2006 zu erkennen gibt, werde auf weitere Bemerkungen verzichtet und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

In den Akten befindet sich eine Stellungnahme des RAD vom 6. November 2006 mit folgendem Wortlaut (Urk. 14/57 S. 1 oben):

Diesen Fall hatte ich mit Dr. E.____ besprochen. Er fand, dass wir vom RAD hier keine neuen wesentlichen Aspekte einbringen könnten.

Man sollte hier ohne weiteren Kommentar unsererseits den Fall vor Gericht gehen lassen, wenn dies notwendig sein sollte.

Das Gericht werde dann selbst beurteilen müssen, welchem der Berichte man eher glauben kann und wie evtl. gewisse desavouierende Bemerkungen des RV oder auch des Partei-Gutachters zu werten seien.

Im Moment können wir keine dem Fall weiter dienende Feststellungen machen.

Unter dem in der Beschwerdeantwort angeführten Datum vom 7. November 2006 findet sich der folgende Eintrag (Urk. 14/58 S. 1 unten):

Dem RD, Herrn (...) nach Studium anhängen - kurze schriftliche Stellungnahme vorgesehen.

4.1

Die Begründung im angefochtenen Entscheid (vorstehend Erw. 3.3) ist derart pauschal formuliert, dass sie in jedem beliebigen, das Vorliegen einer Invalidität verneinenden, Entscheid stehen könnte, ohne dass dies als unstimmig auffallen würde.

Es handelt sich nicht um eine auf den strittigen Fall konkret eingehende Auseinandersetzung mit den vom nachmaligen Beschwerdeführer vorgebrachten Kritikpunkten, sondern um inhaltsleere, phrasenhafte Sätze. Kein einziger der einspracheweise erhobenen Einwände wird auch nur ansatzweise gewürdigt.

Es wird somit nicht ersichtlich, mit welchen konkreten Kritikpunkten sich die Beschwerdegegnerin überhaupt befasst hat, geschweige denn, aus welchen Gründen sie welche als nicht stichhaltig erachtet hat.

4.2 Dies verunmöglicht eine sorgfältige Meinungsbildung des Beschwerdeführers darüber, ob er sich mit dem abschließenden Bescheid begnügen soll oder nicht. Aufgrund der angegebenen Begründung kann er nicht nachvollziehen, welche der von ihm vorgebrachten Argumente überhaupt geprüft wurden und was die Beschwerdegegnerin dazu bewogen hat, das eine oder andere zu verwerfen.

Dies kann er nur in Erfahrung bringen, indem er Beschwerde erhebt, davon ausgehend, dass man sich sodann zumindest in der Beschwerdeantwort mit seinen Argumenten auseinandersetzt. Das Fehlen einer substantiierten fallbezogenen und nachvollziehbaren Begründung nötigt den Versicherten also nachgerade, den ergangenen Entscheid anzufechten. Dies ist angesichts dessen, dass das Beschwerdeverfahren mittlerweile kostenpflichtig ist, stossend.

4.3 Aus welchen Gründen es die Beschwerdegegnerin nicht für nötig erachtet, dem Versicherten in ihren rechtlich relevanten Äusserungen (Verfägung, Einspracheentscheid) ihre sachlichen Überlegungen fallbezogen, substantiiert und

nachvollziehbar darzulegen, muss offen bleiben. Dass sie dies fÄ¼berflÄ¼ssig zu halten scheint, zeigt vorliegend zusÄ¼tzlich die Beschwerdeantwort, wo auf eine Aktennotiz des RAD verwiesen wird, die keinerlei sachliche oder fachliche Ä¼usserungen, sondern nichts als interne taktische Ä¼berlegungen enthÄ¼lt. Dies als Ä¼BegrÄ¼ndungÄ¼ fÄ¼r den Antrag auf Beschwerdeabweisung zu deklarieren, geht nicht an.

4.4. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das vÄ¼llige Fehlen einer auch nur einigermaßen substantiierten, fallbezogenen und damit nachvollziehbaren BegrÄ¼ndung im angefochtenen Entscheid einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstellt, zu dessen Behebung der Entscheid aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckzuweisen ist.

Ä¼ Dies einerseits im Interesse des verletzten GehÄ¼hrsanspruchs des BeschwerdefÄ¼hrers, und andererseits auch im Interesse einer gewissen Akzeptanz abschlä¼giger Leistungsentscheide, dem Entscheide der vorliegenden Art diametral zuwiderlaufen.

Ä¼ Die Beschwerde ist deshalb in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckgewiesen wird, damit diese einen - nunmehr rechtsgenÄ¼glich - begrÄ¼ndeten Einspracheentscheid erlasse. Auf die Textbausteine zur InvaliditÄ¼tsbemessung wird sie dabei verzichten kÄ¼nnen, da sie den Standpunkt vertritt, es liege gar keine InvaliditÄ¼t vor. Hingegen muss sie - wofÄ¼r ihr das Fachwissen des RAD zur VerfÄ¼gung steht - zu den divergierenden medizinischen Berichten Stellung nehmen, dies insbesondere im Hinblick auf die fÄ¼r die Rechtsanwendung massgebenden Aspekte, wenn - wie vorliegend - eine somatoforme SchmerzstÄ¼rung diagnostiziert ist.

5. Ä¼ Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen BeschwerdefÄ¼hrer steht eine ProzessentschÄ¼digung zu, welche beim praxisgemÄ¼ssen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzÄ¼glich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'300.-- festzusetzen ist. Sie ist, wie auch die Verfahrenskosten von Fr. 600.--, von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä¼ Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 13. Juni 2006 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckgewiesen wird, damit diese einen Einspracheentscheid im Sinne der ErwÄ¼gungen erlasse.

2. Ä¼ Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Ä¼ Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÄ¼hrer eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 1'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Ä¼ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph HÄ¼berli unter Beilage des Doppels von Urk. 13

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.